Ersatzfähigkeit von Personalkosten bei Mängeln

Kommt es zu einer mangelhaften Lieferung, besteht häufig schneller Handlungsbedarf, um größere Schäden zu vermeiden. Für eine einvernehmliche Vorabklärung der Verantwortlichkeiten bzw. Zuständigkeiten bleibt regelmäßig keine Zeit. Nicht selten setzt (daher) der Kunde zum Zwecke der Mangelbeseitigung Personal ein – z.B. bei der Qualitätsprüfung, der Sortierung, der Nacharbeit, oder der Durchführung von Rückrufen – ohne vorher mit dem Lieferanten geklärt zu haben, ob dieser die Kosten übernimmt. In der Folge kommt es oft zu Diskussionen über die Kostenübernahme; insbesondere dann, wenn der Kunde Kosten für eigenes Personal ersetzt verlangt. Für diese konfliktträchtigen Situationen zeigt dieser Beitrag die Rechtslage und Lösungen auf.

Der Umstand, dass ein Kunde von seinem Lieferanten eine mangelhafte Lieferung erhält, ändert in der Regel nichts an seinen eigenen möglicherweise bestehenden Lieferverpflichtungen gegenüber seinen eigenen Abnehmern.

Insofern wird der Kunde in der Regel das aus seiner Sicht Erforderliche tun, um selbst seine vertraglichen (Liefer-)Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden erfüllen zu können; selbst wenn hierdurch (zusätzliche) Kosten entstehen.

Ein kundenseitig häufiger Kostenfaktor ist der Einsatz von Personal für verschiedenste Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung. Hierbei kommen verschiedenste Maßnahmen mit erheblichem Kostenpotenzial in Betracht; wie beispielsweise Qualitätsprüfung, Sortierung, Transport und Lagerung während der Phase der Mangelbeseitigung, aber auch die Durchführung von (internationalen) Rückrufen oder die Untersuchung der Ursachen von Mangelerscheinungen.[1]

Nach Durchführung dieser Maßnahmen verlangt der Kunde in der Regel, dass der Lieferant alle Kosten hierfür ersetzt. Dies umfasst auch die Personalkosten für gegebenenfalls eingesetztes eigenes Personal.

Wir erläutern Ihnen in diesem Beitrag die Ersatzfähigkeit von solchen Personalkosten des Kunden.

Grundsatz: Anspruch auf Nacherfüllung und Aufwendungsersatz

Bei der Lieferung einer mangelhaften Sache stehen dem Kunden die Rechte nach § 437 BGB zu. § 437 BGB ist die Zentralnorm für die Rechtsbehelfe des Käufers bei Mängeln des Kaufgegenstands und verweist in Nr. 1 bis 3 auf verschiedene Anspruchsgrundlagen. Bei Vorliegen der (weiteren) Anspruchsvoraussetzungen stehen dem Käufer (Kunden) gegen den Verkäufer (Lieferanten) Ansprüche zu.[2]

Die vorrangigen Interessen des Kunden sind dabei üblicherweise die

- die Nacherfüllung (§ 437 Nr. 1 in Verbindung mit § 439 Abs. 1 BGB); und
- der Ersatz der Aufwendungen zum Zwecke der Nacherfüllung (§ 437 Nr. 1 in Verbindung mit § 439 Abs. 2 BGB); sowie
- möglicherweise auch Schadensersatz nach § 437 Nr. 3 in Verbindung mit den §§ 440, 280 ff., 311a BGB

[1] *Maultzsch* in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2024, BGB § 439 Rn. 27.

[2] *Faust* in: BeckOK BGB, 74. Ed. 1.5.2025, BGB § 437 Rn. 1.

bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach § 437 Nr. 3 in Verbindung mit § 284 BGB sein.

Dieser Beitrag beschränkt sich im Weiteren auf Ausführungen zum Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 439 Abs. 2 BGB.

Umfang des Anspruch nach § 439 Abs. 2 BGB

Der Anspruch nach § 439 Abs. 2 BGB berechtigt den Kunden dazu, seine notwendigerweise angefallenen Kosten für die Nacherfüllung ersetzt zu verlangen. Dieser weitreichende Anspruch setzt die Vorgaben aus Art. 14 Abs. 1 lit. a Warenkauf-Richtlinie (EU) RL 2019/771 um, nach der die Nacherfüllung für den Käufer „unentgeltlich" zu erfolgen hat.[3]

Die in § 439 Abs. 2 BGB genannten Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten sind dabei nicht abschließend zu verstehen („insbesondere"). Erfasst sind zunächst unproblematisch alle Kosten, die für eine ordnungsgemäße Nacherfüllung i.S.d. § 439 Abs. 1 BGB in der Sphäre des Verkäufers anfallen. Damit unterfallen auch die Kosten für eine Untersuchung der Ursachen von Mangelerscheinungen, die Aufwendungen für den Ersatzgegenstand bei der Ersatzlieferung und etwaige Lagerkosten während der Nacherfüllungsphase.[4]

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat diesen Anspruch aus § 439 Abs. 2 BGB im Laufe der Zeit zu einem weitreichenden Aufwendungsersatzanspruch für alle Kosten ausgebaut, die dem Käufer im Zusammenhang mit dem jeweiligen Mangel „im Stadium der Nacherfüllung" anfallen, und der unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers an der vertragswidrigen Leistung ist.[5]

Ersatz von Kosten für (eigenes) Personal

Im Einklang mit dieser Rechtsprechung lässt sich zunächst festhalten, dass jedenfalls Arbeitskosten für beauftragte externe Dienstleister vom Lieferanten mangelhafter Ware (Verkäufer) zu ersetzten sind.

Zu differenzieren gilt es in Fälle, in denen der Kunde eigenes Personal zum Zwecke der Nacherfüllung einsetzt.

Aus rechtlicher Sicht ist unstreitig, dass Personalkosten des Kunden erstattungsfähig sind, wenn sie durch eigens zum Zwecke der konkreten Nacherfüllung eingesetztes Personal (z. B. Leiharbeitnehmer) oder durch notwendige Überstunden zusätzlich entstehen.

Weniger eindeutig ist es in Fällen, in denen der Kunde sowieso vorhandenem Personal in dessen Regelarbeitszeit mit der Bearbeitung eines Mangelfalls eine andere Tätigkeit zuweist.

Ein häufiger Einwand von Lieferanten lautet dann, es handle sich bei den Kosten für solch eigenes Personal des Kunden um sogenannte „Sowieso-Kosten", also Kosten, die ohnehin entstanden wären – unabhängig davon, ob es einen Mangel gab oder nicht. Die Lohnkosten hätte der Kunde „sowieso" gezahlt; das Personal führt nun nur eine andere Aufgabe aus.

Lieferant muss die Kosten tragen

Die wohl herrschende Meinung tendiert in diesem Fall dazu, dass auch dann die Personalkosten vom Lieferanten zu ersetzen sind. Argumentiert wird dabei hauptsächlich damit, dass der Kunde, der eigenes Personal einsetzt, ansonsten gegenüber dem Kunden benachteiligt wird, der (häufig teurere) externe Dienstleister beauftragt.

Diese Meinung ist überzeugend. Denn würde man dem Kunden in diesem Fall einen Anspruch verwehren, weil es sich um Sowieso-Kosten handelt, dann würde man den Kunden bestrafen, der kosteneffizienter agiert und somit im Ergebnis den Lieferanten schont.

In der Praxis kann es im Einzelfall jedoch komplexer werden. Denn zum Beispiel sind

[3] *Maultzsch* in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2024, BGB § 439 Rn. 27.
[4] BGH NJW 2017, 1100, Rn. 40.
[5] BGH NJW 2011, 2278; BGH NJW 2014, 2351; BGH NJW 2017, 2758; BGH NJW 2019, 292.

Personalkosten für administrative Tätigkeiten nach herrschender Meinung in der Regel nicht erstattungsfähig; Kosten für die tatsächliche Mängelbeseitigung dagegen schon.

Fraglich ist zudem häufig die Höhe des Ersatzes: Ohne konkrete Vereinbarung (wie sie etwa in der Automobilzulieferindustrie üblich ist), sind weder Pauschalen noch entgangener Gewinn erstattungsfähig (und auch oft nicht von der Versicherung gedeckt). Maßgeblich sind stattdessen laut herrschender Meinung der tatsächliche Lohn des eingesetzten Personals für die Dauer der ausgeführten Tätigkeit.

Praxishinweise

Auch wenn aus rechtlicher Hinsicht ein Anspruch des Kunden gegen den Lieferanten grundsätzlich bestehen kann, hängt die erfolgreiche (gerichtliche) Geltendmachung in der Praxis oft daran, welche vertraglichen Abreden hierzu getroffen wurden und ob der Kunde hinreichend darlegen und beweisen kann, dass und in welchem Umfang Personal eingesetzt wurde.

Um die entsprechenden Kosten gerichtsfest belegen zu können, müssen Personaleinsätze daher unbedingt in Beginn, Dauer, Art und Umfang dokumentiert werden.

Außerdem sollten die eigenen Verträge dahingehend geprüft werden, wie mit Personalkosten des Kunden im Mangelfall umgegangen werden soll. Das vermeidet nicht zuletzt auch unangenehme nachträgliche Diskussionen.

Next Step: Kontaktaufnahme

Wir unterstützen Sie gerne. Gerne erläutern wir Ihnen unser Vorgehen ausführlich in einem persönlichen Gespräch. Nehmen Sie jetzt unverbindlich Kontakt auf!

T + 49 681 / 859 160 0

E info@reuschlaw.de